

Spielordnung für Mannschaftsbewerbe des ÖSRV 2012/2013

- § 1 Die Bundesliga sowie das Aufstiegsturnier zur Bundesliga unterstehen unmittelbar dem Österreichischen Squash Rackets Verband (ÖSRV). Falls es sportlich sinnvoll erscheint, kann der ÖSRV weitere Ligen (z.B. Nationalligen) einführen. Für den Spielbetrieb dieser Ligen gelten diese Spielordnung und, soweit nichts anderes bestimmt ist, die übrigen Ordnungen des ÖSRV.
- § 2 Die Mannschaften werden in der Saison 2013/2014 wie folgt eingeteilt:
- HERREN: **BUNDESLIGA: 8 Mannschaften**
- LANDESLIGEN: werden von den Landesverbänden organisiert.
- DAMEN: BUNDESLIGA: min.3 Mannschaften
- LANDESLIGEN: werden von den Landesverbänden organisiert.
- § 3 Der Sieger der Bundesliga ist österreichischer Mannschaftsstaatsmeister. Der Letzte der Bundesliga spielt mit den Meistern der Landesligen um den Aufstieg bzw. Klassenerhalt. Sollte ein Verein bereits eine Mannschaft in der Bundesliga haben, so ist der Zweite der Landesliga berechtigt, am Aufstiegsturnier teilzunehmen. Zwei Vereine eines Bundeslandes können zur Teilnahme an der Bundesliga eine Spielgemeinschaft bilden. Ein Bundesligaverein eines Landesverbandes, wo keine eigene LL ausgetragen wird, kann mit einem Verein aus einem benachbarten Bundesland eine Spielgemeinschaft eingehen.
- § 4 Neu gemeldete Mannschaften (neue Vereine) müssen in der untersten Liga (Landesliga) beginnen. Sollte in einem Bundesland kein Landesliga-Spielbetrieb existieren entscheidet über die Einstufung der Vorstand des ÖSRV.
- § 5 Eine Mannschaft besteht bei Damen aus 3, bei Herren aus 4 Spielern.
- § 6 Spielberechtigt sind nur dem ÖSRV gemeldete Vereine (ordentliche Mitglieder). Außerdem müssen alle eingesetzten Spieler über eine Schiedsrichterprüfung verfügen (B- oder C-Schiedsrichter, Lehrwart oder PSA-Spieler). Pro Verein ist in der obersten Spielklasse (Bundesliga) nur eine Mannschaft startberechtigt.
- § 7 Die Mannschaften müssen jedes Jahr neu gemeldet werden. Der Meldeschluss ist jeweils der 30. Juni (Dieser Termin wurde gewählt um bei eventuellen Rücktritten von Bundesmannschaften, den daraufhin spielberechtigten Mannschaften, genügend Zeit zur Vorbereitung zu geben). Sollte ein Verein nach dem 30. Juni die Entscheidung treffen an der Bundesliga nicht teilzunehmen, obwohl eine schriftliche Zusage eingegangen ist, hat der Verein eine Stornogebühr in Höhe von EUR 727,- zu entrichten.
- § 8 Die Nenngebühr Herren **beträgt EUR 250,-.** (**Damen Nenngebühr EUR 80,-**) Die Meldung wird nur gültig, wenn bis zum 30. September die Meldegebühr eingegangen ist und keinerlei sonstige Zahlungsrückstände des Vereines beim ÖSRV bestehen.
- § 9 Die Mannschaftsaufstellung muss bis spätestens 20. August in Spielstärke - Reihenfolge dem ÖSRV schriftlich bekannt gegeben werden (Spielstärke, entspricht nicht unbedingt der ÖSRV-Computerrangliste). Die Aufstellung muss Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Staatsbürgerschaft enthalten. Mit der Meldung muss ein Mannschaftsführer mit Anschrift und Telefonnummer genannt werden. Zusätzlich müssen auch die Mannschaftsaufstellungen etwaiger weiterer Mannschaften dem ÖSRV bekannt gegeben werden.

§ 10 Spielberechtigt sind alle Bürger der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes. Pro Mannschaft ist maximal ein Ausländer (nicht EWR-Bürger) spielberechtigt. Im Detail bedeutet dies, dass die jeweiligen Mannschaften der Bundesliga am Anfang der Saison, bei Bekanntgabe der einzelnen Spieler, jeweils ein oder auch mehrere Ausländer nennen können. Pro Spiel zweier Mannschaften kann aber immer nur 1 Ausländer eingesetzt werden.

§ 11 Während der Saison ist ein Spieler nur für einen österreichischen Verein spielberechtigt. Spielerwechsel, die zur Spielberechtigung für einen anderen Verein führen sollen, sind nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

Der Spieler gibt schriftlich bis 15. August des Jahres seine Abmeldung seinem Verein und dem ÖSRV bekannt. Die Anmeldung erfolgt durch den neuen Verein, ebenfalls bis 15. August des Jahres. Die Anmeldung ist für den meldenden Verein gebührenpflichtig (s. Finanzordnung). Der Verein bei dem sich ein Spieler abgemeldet hat, kann bis 30. August d.J. mit folgenden Begründungen, schriftlich EINSPRUCH beim ÖSRV erheben (Der betroffene Spieler ist jedoch gleichzeitig schriftlich zu verständigen):

- a) Der Spieler ist mit Beiträgen oder anderen finanziellen Verbindlichkeiten im Rückstand.
- b) Der Spieler ist noch in Besitz vereinseigener Gegenstände.
- c) Es liegt eine vereinsinterne Sperre gegen den Spieler vor, die dem ÖSRV vor der Abmeldung gemeldet wurde.
- d) Es liegt ein gültiger Spielervertrag vor.

Spieler, die in der abgelaufenen Saison zwar für einen Verein gemeldet waren, aber nicht gespielt haben, müssen sich ebenfalls bis 15. August beim ÖSRV schriftlich neu anmelden. Auf Verlangen muss die Anmeldung mit Originalunterschrift erfolgen bzw. nachgereicht werden.

§ 12 Austragungsorte: BUNDESLIGA

Jeder teilnehmende Bundesligaverein darf den Spielort seiner Heimspiele selber wählen. Voraussetzung sind mindestens 2 Courts. Der ausrichtende Verein hat sicherzustellen, dass dem ÖSRV Werbeflächen für Bandenwerbung im Zuschauerraum bzw. vor den Turniercourts zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich ist mindestens 4 Wochen vor Termin vom Ausrichter mit dem ÖSRV Kontakt aufzunehmen. Weiters hat der ausrichtende Verein dafür zu sorgen, dass dem Verantwortlichen des ÖSRV während des Bewerbes ein funktionierendes Telefon sowie ein Gerät zur Übermittlung von Telefaxen bzw. E-Mail, zur Verfügung steht. Sollte kein ÖSRV-Vertreter anwesend sein, muss die Heimmannschaft für die Übermittlung der Ergebnisse an den ÖSRV sorgen.

Folgende Beträge werden für die Heimspiele refundiert:

EUR 30/ausgetragener Begegnung (Entfällt für 2013/2014)

EUR 30/teilnehmender Mannschaft (Entfällt für 2013/2014)

Die Heimmannschaft hat ein gemeinsames Abendessen am Samstag zu organisieren und zu bezahlen. (Entfällt für 2013/2014)

Jede Mannschaft erhält für ihre Heimspiele einen Karton Bälle (=12Bälle)

Es steht dem Heimverein frei Eintrittsgelder zu verlangen, jedoch ist allen Spielern und Funktionären der teilnehmenden Mannschaften, sowie Funktionären des ÖSRV der kostenlose Zutritt zu gewähren.

§ 13 Für die Festlegung der Spielerreihenfolge gilt folgendes Verfahren:

1. Die beim ÖSRV eingegangenen Meldungen/Aufstellungen werden unter Berücksichtigung eventueller vom Sportwart des ÖSRV vorgenommener Änderungen innerhalb von 2 Wochen an alle teilnehmenden Vereine verschickt.
2. Die Vereine haben innerhalb von 2 Wochen nach Verschickung, Gelegenheit schriftlich beim ÖSRV Einspruch zu erheben.
3. Der Spielausschuss entscheidet endgültig bis 2 Wochen vor Spielbeginn.
4. Nach den 3 Spielwochenenden im Herbst kann es aufgrund der neuen Rangliste oder geänderter Spielstärke zu Umreihungen durch den Sportwart kommen. Die Vereine können ebenfalls bis 2 Wochen vor der ersten Frühjahrsrunde Einsprüche erheben.

§ 14 Der Spielausschuss besteht aus:

- a. Dem Sportwart des ÖSRV(Spielleiter)
- b. Dem 3. Vizepräsident (in) des ÖSRV
- c. Zwei Vertreter der Bundesligavereine.

- Der Spielausschuss gibt sich seine eigene Abstimmungsordnung.

§ 15 Der Spielleiter hat:

1. Die ordnungsgemäße Aufstellung der Mannschaften zu überprüfen.
2. Den Spielplan zu erstellen.
3. Die Einhaltung der Spieltermine zu überwachen.
4. Die Ergebnisse an den ÖSRV zu übermitteln.
5. Feststellen der Anwesenheit der Spieler zur festgesetzten Zeit.
6. Überprüfen der Spielberechtigung anhand der Meldeliste.
7. Führen der Ergebnisblätter.
8. Einteilen der Schiedsrichter (3 werden von jeder Mannschaft vorgeschlagen, die Mannschaftsführer können jeweils einen der Vorgeschlagenen ablehnen, jede Mannschaft schießt zwei Partien)
9. Sonstige durch Bestimmungen des ÖSRV zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen.

Falls kein Spielleiter vom ÖSRV gestellt wird, ist jeweils der Mannschaftsführer der Heimmannschaft der Spielleiter. Bei der Finalrunde muss ein Spielleiter durch den ÖSRV gestellt werden.

§ 16 Spielberechtigt sind nur Spieler, die zum angesetzten Spielbeginn anwesend sind. Beim Fehlen eines Spielers rücken die gemäß Meldeliste nachfolgenden Spieler auf. Zu spät gekommene Spieler dürfen nicht eingesetzt werden. Sind zum angesetzten Zeitpunkt nicht mindestens 2 bzw. 3 Spieler(innen) einer Mannschaft anwesend hat die Mannschaft das Spiel zu 0:3 (0:4) verloren. Der Verein wird außerdem nach dem Strafkatalog bestraft. Beim Antreten einer Mannschaft mit 2 bzw. 3 Spieler(innen) wird der Verein ebenfalls nach dem Strafkatalog bestraft.

Spieler die aus Verletzungsgründen ein Spiel mit w.o. beenden, sind für die restlichen Spiele des Tages nicht mehr spielberechtigt. Ein entsprechendes, schriftliches, ärztliches Attest ist dem ÖSRV vorzulegen und ist der Spieler bis zur Vorlage desselben nicht mehr einsatzberechtigt. Spieler welche ein Spiel aus einem anderen Grund nicht beenden oder einen Spielabbruch verursachen (z.B. Insultierung des Schiedsrichters), obwohl die äußeren Verhältnisse dem Reglement entsprechen sind bis auf weiteres gesperrt, außerdem erfolgt eine Bestrafung gem. Strafkatalog (Siehe § 19). Über weitere, disziplinarische Maßnahmen bzw. Dauer der Sperre entscheidet in 1. Instanz der Spelausschuss welcher am darauf folgenden Mittwoch tagt. Gegen die Entscheidung des Spelausschusses kann Einspruch erhoben werden worüber in 2. Instanz der Vorstand des ÖSRV endgültig entscheidet.

Verletzte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden, wenn dadurch das Prinzip der Aufstellung in Spielstärkereihenfolge verletzt wird. Proteste gegen den Einsatz von verletzten Spielern können vor Beginn der Begegnung eingebracht werden, wobei bei statt gegebenen Protest der verletzte Spieler nicht eingesetzt werden darf. Es kann auch nach Beendigung des Spieles Einspruch erhoben werden. Wird dem Einspruch stattgegeben so wird die Begegnung mit 0/4 strafverifiziert.

§ 17 Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Reihenfolge aufgestellt werden. Ersatz kann nur aus einer tieferen Mannschaft erfolgen. Aufrückende Spieler werden gemäß ihrer Spielstärke eingestuft. Ein Ersatzspieler kann pro Saison für ein Wochenende in der höheren Mannschaft eingesetzt werden ohne sich fest zuspieren. (Entfällt für den ÖSRV 2013/2014) Regelung obliegt den Landesverbänden., ob Landesligaspieler sich in der Bundesliga Festspielen können

§ 18 Die Spielreihenfolge wird vor jeder Runde gelost, wobei die Nr. 1 nie als Letzter spielt.

§ 19 STRAFEN:

- Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Spiel	EUR 182,--
- Nichtantreten im Wiederholungsfall	EUR 363,-- plus Ausschluss aus dem Bewerb
- Nichtantreten einer Mannschaft zum Schiedsrichtertermin	EUR 182,--
- Nichtantreten einer Mannschaft zum Schiedsrichtertermin im Wiederholungsfall	EUR 363,--
- Spielen eines nichtberechtigten Spielers	EUR 218,--
- Spielen mit nur 3 bzw. 2 Spielern/innen je Begegnung	EUR 73,--
- Spielen mit nicht einheitlicher Kleidung pro Spiel und Spieler/in	EUR 10,--
- Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein/Spieler	EUR 73,--

Kommt es zu einem Nichtantreten einer Mannschaft, kann der Spielausschuss entscheiden, dass entschuldbare Umstände vorliegen („höhere Gewalt“) und beantragen, eine Sanktion auszusetzen. Diese Entscheidung muss in der Folge vom Vorstand des ÖSRV bestätigt werden. Wird eine Mannschaft aus dem laufenden Bewerb ausgeschlossen, so behält sie die bis dahin gewonnenen Punkte. Alle weiteren Spiele werden jedoch mit 0 : 4 (0 : 12 Sätzen, 0 : 108 Punkten) strafverifiziert.

§ 20 TABELLE: Der Stand in der Tabelle wird nach Punkten errechnet. Jeder gewonnene Wettkampf zählt 2 Tabellenpunkte. Bei einem Wettkampf von 2 Mannschaften mit gleich vielen Siegen kommt es zu einer Punkteteilung. Jede Mannschaft erhält einen Punkt. Sind 2 Mannschaften punktgleich, entscheidet über die Platzierung in der Tabelle:

1. Das Matchverhältnis
2. Das Satzverhältnis
3. Das Punkteverhältnis
4. Das/die direkte(n) Spielergebnis(se) (sinngemäß nach o.g. Reihenfolge, Punkte 1-3)
5. Das Los (nur für den Endstand in der Tabelle)

Der Bewerb der Bundesliga wird im Meisterschaftsprinzip ausgetragen, wobei jede Mannschaft zwei Mal gegen jede der anderen Mannschaften spielt. Insgesamt wird an sieben Wochenenden gespielt.

§ 21 **FINALWOCHELENDE:**

Am letzten Wochenende spielen die vier erstplatzierten der Tabelle den Meistertitel aus. Der Sieger des Grunddurchgangs muss am letzten Spieltag der Vorrunde bekannt geben, gegen welchen Gegner der Top 4 er sein Halbfinale spielen will! Der Wunsch ist **schriftlich** an den ÖSRV und den Spielausschuß zu senden. Der Spielausschuß legt dann den Halbfinalspielplan fest. Festlegung für den Ablauf: Platz 1 – Wunschgegner; besser platziert – schlechter platziert
Spiel um Platz 3: Verlierer Spiel 1- Verlierer Spiel 2; Finale Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 2

Für das untere Play Off wird wie im oberen Play Off dem 5. platzierten freigestellt, wenn er im Halbfinale zum Gegner möchte. Der Wunsch ist ebenfalls schriftlich an den ÖSRV und den Spielausschuß zu senden.

Ablauf: Platz 5 - Wunschgegner (A), besser platziert - schlechter platziert (B)

Spiel um Platz 5: Sieger (A) – Sieger (B)

Spiel um Platz 7: Verlierer (A) - Verlierer (B)

Der Verlierer um Platz 7 muss um einen Abstieg aus der Bundesliga zu vermeiden in die Relegationsspiele!

Spielberechtigt sind ausländische Spieler, welche im Grunddurchgang mindestens 5 Spiele in der Bundesliga bestritten haben! Für österreichische Spieler besteht diese Regelung nicht. Im Finale kann jeder österreichische Spieler eingesetzt werden, der in der Mannschaftsrangliste genannt wurde.

Die Damenbundesliga wird im Ligaspielbetrieb mit Hin- und Rückspiel durchgeführt. Der letzte Spieltag der Damen findet gleichzeitig mit dem Finalturnier der Herren statt!

Das Abschlussbuffet für alle Teilnehmer wird vom ÖSRV getragen.

§ 22 AUFSTIEGSTURNIER: Der Aufsteiger in die Bundesliga wird in einem Turnier der Landesligameister mit dem Letzten der Bundesliga ermittelt. Falls ein Verein bereits mit einer Mannschaft in der Bundesliga vertreten ist, so nimmt die nächstgereichte Mannschaft der jeweiligen Landesliga am Aufstiegsturnier teil. Spielberechtigt sind nur Spieler, die bereits vorher in der Landesliga eingesetzt wurden. Der Erste des Aufstiegsturniers ist berechtigt in der nächsten Saison an der Bundesliga teilzunehmen.

Im Falle einer Aufstockung der Bundesliga oder dem Ausfall einer Bundesligamannschaft, bleibt der Letzte automatisch in der Bundesliga.

§ 22 Die Mannschaften der Bundesliga sind verpflichtet, zu den Spielen in einheitlicher Bekleidung (Hose und Leibchen) anzutreten.

§ 23 Streitigkeiten betreffend dieser Spielordnung entscheidet in 1. Instanz der Spielausschuss. Gegen die Entscheidung des Spielausschusses ist ein Rechtsmittel einbringbar, welches jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Darüber entscheidet der ÖSRV mit einfacher Mehrheit.

§ 24 Änderung dieser Spielordnung beschließt der Vorstand des ÖSRV mit einfacher Mehrheit.